Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
1	Region Hannover	1.1	Brandschutz:	A 1.1	
	Schreiben vom 08.02.2018		Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen.		Der Hinweis wird in der Begründung unter Kap. 8.1.1 "Löschwasserversorgung" ergänzt.
			1.000 Willin. abor 2 Otandon Glorio Zastellen.	B 1.1	Ergänzung Begründung.
		1.2	Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	A 1.2	Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein neu zu errichtendes, größeres Wohngebiet (1. Bauabschnitt). Im Rahmen des Neubaus der Straßen/Infrastruktur wird die erforderliche Löschwasserversorgung sichergestellt.
				B 1.2	Keine Änderung der Planung.
		1.3	Naturschutz:	A 1.3	
			Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.		Zur Kenntnis genommen. Die Regelungen werden beachtet.
				B 1.3	
		1.4	Zudem sind noch die folgenden Punkte seitens der UNB anzumerken: Grünfläche G1	A 1.4	
			Es ist darzulegen, wie dieses Grünland angelegt und gepflegt werden soll. Sollte eine Ansaat der Fläche angedacht sein, wäre Regiosaatgut zu verwenden.	B 1.4	Die Entwicklung und Erhaltung inkl. Pflegemaß- nahmen und -zeitpunkte bzgl. der Grünfläche G1 ist in der textlichen Festsetzung 4.1 "Grünfläche G1 "Mähwiese" bereits konkret beschrieben. Eine Ansaat der Fläche ist nicht vorgesehen. Keine Änderung der Planung.
		1.5	Grünfläche G2	A 1.5	None / mortang dor r landing.

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			Zur Anerkennung des festgelegten Grundwerts 6 für das geplante Regenrückhaltebecken sind genauere Informationen über die Art der Anlage sowie den Betrieb bzw. Pflege/Wartung nachzureichen.	B 1.5	Der Forderung wird nachgekommen und die textliche Festsetzung 4.2 "Grünfläche G 2 Regenrückhaltebecken" so konkretisiert, dass eine naturnahe Ausführung des RRB gesichert ist. Nach Auskunft des Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) wird das Becken i.d.R. nur alle 5-6 Jahre entschlammt. Die Biotope im Becken können sich ansonsten recht ungestört entwickeln. Auch entstehender Schilfbestand werde geduldet und alle 1-2 Jahre unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Vorgaben des BNatSchG geschnitten. Der Grund des Beckens sei nicht aus Beton, sondern aus Boden. Die Uferbereiche würden extensiv, ca. 2 Mal im Jahr gemäht. Zusammen mit den Vorgaben in den textlichen Festsetzungen wird es als gerechtfertigt angesehen, das Becken nicht als rein technisches Bauwerk einzustufen. Der Grundwert wird von 6 auf 4 angepasst (Stillgewässer in einer Grünanlage, bedingt naturfern) und der Umweltbericht entsprechend geändert. Änderung/Ergänzung Planung.
		1.6	Hier stellt sich zudem die Frage, ob es möglich ist, auf einer Fläche von knapp 2.000 m² Ufergehölz zu entwickeln, da das RRB voraussichtlich regelmäßiger Wartung bedarf und vermutlich entsprechend viel Platz/Abstand vorhanden sein muss.	A 1.6	Der Einwand ist richtig. Das Regenrückhaltebecken wird eine geplante Einstaufläche zzgl. Räumstreifen von rund 3.600 m² haben. Unter Berücksichtigung der Gesamtgröße der Grünfläche G2 von 3.993 m² verbleiben rund 400 m² für die Anlage eines Ufergehölzes. Die Flächengröße wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend angepasst. Änderung Umweltbericht.
		1.7	Grünfläche G5	A 1.7	

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			Gemäß Biotoptypenkartierung handelt es sich bei der im B-Plan-Entwurf festgesetzten Grünlandfläche "G5" um den Biotoptyp 7.2 "Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%". Diesem wurde der Gesamtwert 5 zugeordnet. In der Planung erhöht sich der Gesamtwert auf 6 und der Biotoptyp soll ≥ 70% lebensraum-typische Gehölzanteile aufweisen. Dies ist nicht nachvollziehbar. Sollen aus der bestehenden Hecke Gehölze entfernt und neue gepflanzt werden? Da es sich um eine alte, dichte und verwachsene Hecke handelt, wäre diese Maßnahme nicht sinnvoll. Die Hecke sollte so bestehen bleiben und der Gesamtwert von 6 auf 5 korrigiert werden.		Die Aufwertung wäre durch die im Rahmen der Pflegemaßnahmen erfolgende sukzessive Entfernung nicht-standortheimischer Gehölze und Entwicklung standortheimischer Arten erfolgt. Eine gezielte Entfernung ist nicht vorgesehen. Da der Anteil heimischer Gehölze jedoch überwiegt, wird der Anregung nachgekommen und im Rahmen der Bilanzierung auf eine Aufwertung verzichtet. Der Gesamtwert der Hecke verbleibt demnach bei 5.
				B 1.7	Änderung Umweltbericht.
		1.8	Zudem sollte für diesen Biotoptyp in der Planzei- chenerklärung nicht der Begriff "Grabenböschung" verwendet werden, sondern der entsprechende.	A 1.8	Der Anregung wird nachgekommen und der Grün- fläche G5 die Bezeichnung "Gehölzstreifen" zuge- ordnet.
				B 1.8	Änderung Planzeichnung, textliche Festsetzung und Begründung.
		1.9	<u>Artenschutz</u>	A 1.9	
			Gehölze sind außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu fällen.	B 1.9	Ein entsprechender Hinweis ist im Umweltbericht in Kap. 5.1 "Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen" bereits enthalten. Keine Änderung der Planung.
		1.10	Kompensationsbedarf	A 1.10	
			Gemäß der Bilanzierung hat das Plangebiet einen Gesamtflächenwert von 210.981 Punkten.		Entsprechende Maßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt und im Rahmen

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Nr. Absender Pkt. Pkt. Abwägungsvorschlag Stellungnahme (A) Beschlussvorschlag (B) Davon können im Plangebiet nur 136.034 Punkte des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB der Region Hannover vorgelegt. ausgeglichen werden. Der übrige Kompensationsbedarf von 74.947 Eine Vorabstimmung mit der Region Hannover Punkten muss in Form von festgelegten Aus-(Untere Naturschutzbehörde) ist erfolgt. gleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Diese sind für eine abschließende Stellungnahme nachzureichen. **B 1.10** Ergänzung der Planung. Die UNB bittet um Überarbeitung o. g. Punkte und 1.11 **A 1.11** s. Pkt. A 1.10. anschließende Übersendung der korrigierten Unterlagen zur abschließenden Prüfung. **B 1.11** s. Pkt. B 1.10. A 1.12 1.12 Gewässerschutz: Zur Oberflächenentwässerung wurde ein Gutach-Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberfläten von der KLT-Consult GmbH erstellt (Gutachten "Entwässerung und Straßen, Bedarfsplanung" vom chenentwässerung des Plangebietes noch nachzu-12.07.2017, ergänzt nach aktuellen Planungen am weisen. 20.02.2018). Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde bereits auf Grundlage des Gutachtens erstellt. Die Ergänzung des Gutachtens belegt, dass eine Entwässerung mit der vorgesehenen Planung möglich ist. Gem. dem Gutachten kann das Oberflächenwasser in die vorhandenen städtischen RW-Kanäle eingeleitet werden. Die Abflussmengen werden durch Speicherung in einem ausreichend dimensionierten RRB zwischengespeichert, um die Abflüsse aus dem Plangebiet jeweils auf die natürlichen und auch derzeit schon vorhandenen natürlichen Gebietsabflüsse zu drosseln und damit die hydraulische Überlastung der vorhandenen Leitungen vermieden.

infraplan GmbH

3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

4

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr. Abs	ender Pl	kt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
				B 1.12	Die Aussagen zur Oberflächenentwässerung werden in der Begründung unter Kap. "8.2.1 Oberflächenentwässerung" ergänzt. Ergänzung Begründung.
	1.		Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.	A 1.13	Im Süden des Plangebietes (im Süden des Flurstücks 236/7) verläuft ein Graben der Stadt Neustadt. Dieser liegt innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Daher ist hier keine zusätzliche Festsetzung eines Fahrrechtes erforderlich. Weitere Gräben befinden sich im Norden, im mittleren Westen und im Osten des Geltungsbereiches. Diese Gewässer sind vor Ort nicht erkennbar und haben keine entwässernde Funktion. Eine Aufhebung der Gewässereigenschaft wurde inzwischen beantragt.
				B 1.13	gründung ergänzt. Ergänzung Begründung.
	1.		Sollte beabsichtigt sein, die Gewässer III. Ordnung im Norden, Westen und Osten zu beseitigen, ist eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 WHG erforderlich.	A 1.14	Zur Kenntnis genommen. s. Pkt. A 1.13
				B 1.14	s. Pkt. B 1.13
	1.		Für die Einleitung in ein Gewässer III. Ordnung aus dem Regenrückhaltebecken ist eine Erlaubnis nach § 10 WHG erforderlich, die Einleitmenge ist auf 2 l/(s*ha) zu drosseln. Sollte das RRB Grundwasseranschluss haben, ist auch hier eine Plangenehmigung erforderlich.	A 1.15	Der Hinweis wird auf den Plan übernommen.
			J J J J I I I I	B 1.15	Ergänzung Planung.

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	•	1.16	Die Genehmigungen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der Region Hannover zu beantragen.	A 1.16	Zur Kenntnis genommen.
		4.4=		B 1.16	
		1.17	Immissionsschutz: Aufgrund des im Nordwesten angrenzenden B- Plans Nr. 160 "Bolzplatz" sollten die von dort aus- gehenden Lärmimmissionen in Bezug auf die her- anrückende Wohnbebauung Beachtung finden, da- mit gewährleistet ist, dass die Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohnen (WA) eingehalten wer- den.	A 1.17	Inzwischen wurde ein Gutachten erstellt. Das Gutachten hat ergeben, dass im nordwestlichen Bereich Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Diese werden als Festsetzung übernommen. Das Gutachten wird der Begründung als Anlage beigefügt.
				B 1.17	Ergänzung der Planung.
		1.18	Belange des ÖPNV:	A 1.18	
			Der Linienbusverkehr in der Kernstadt Neustadt soll in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit der Stadt Neustadt überplant werden. Dabei ist es von großer Wichtigkeit, dass eine Befahrbarkeit der Dietrich-Bonhoeffer-Straße/Siemensstraße südlich des Plangebietes möglich gemacht wird. Dies sollte möglichst kurzfristig geschehen.		Die Straße im Süden des Plangebietes ist für eine Befahrbarkeit mit Linienbussen vorgesehen. Die Straßenparzelle hat hierfür eine ausreichende Breite. Zudem ist der nördlich angrenzende Bereich als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgelegt, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen.
			Im Bereich der Mündung der Planstraße A sollte dann auch eine Haltestelle berücksichtigt werden.	B 1.18	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen. Keine Änderung der Planung.
		1.19	Ob zukünftig ein Linienbus über die Planstraße A verkehren wird, ist z. Zt. ungewiss. Die Möglichkeit sollte aber planerisch offen gehalten werden.	A 1.19	Die Planstraße A besitzt eine ausreichende Breite, um eine Befahrbarkeit mit Linienbussen zu ermög- lichen. Die entsprechende Ausgestaltung ist in Kap. 6.5.1 "Straßenverkehrsflächen" der Begrün- dung dargestellt.

infraplan GmbH

3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
Beschlussvorschlag (B)

	•		Beschlussvorschlag (B)
	Die Straße sollte dabei so gestaltet werden, dass Standardlinienbusse möglichst zügig und ohne enge Kurven durchfahren können.	B 1.19	Keine Änderung der Planung.
1.20	Regionalplanung:	A 1.20	
	Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover sowie Abstimmungsergebnisse im Rahmen des Pilotprojektes "Revitalisierung von Gewerbebrachen – Hüttengelände Neustadt a. Rbge.". Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.		Zur Kenntnis genommen.
		B 1.20	
1.21	Belange der Landwirtschaft	A 1.21	
	Der westliche Teil des Plangebietes liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.		Zur Kenntnis genommen. Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ist in Kap 3.1.2 "Regionales Raumordnungsprogramm" der Begründung bereits genannt.
	Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese		Gemäß der Begründung (Kap. 3.1.3 "Auseinande setzungen mit den Zielen der Raumordnung") we den für das Plangebiet landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, diese sind jedoch nur in einem unerheblichen Teil als Vorsorg gebiet für Landwirtschaft dargestellt. Das Kapitel wird dahingehend ergänzt, dass dargestellt wird, dass aufgrund der nur geringen

infraplan GmbH

3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

7

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

von Gewerbebrachen)

21.07.2015) zu betrachten.

Das Plangebiet "B-Plan Nr. 170 – Westlich Heidland" ist als südlicher Teil einer ausgewählten Modellfläche im Pilotprojekt "Revitalisierung von Gewerbebrachen – Hüttengelände Neustadt a. Rbge." (s. BDs Nr. 2504 (III), Regionsversammlung am

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B) Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeu-Fläche, die durch die Planung in Anspruch genomtung möglichst nicht beeinträchtigt werden. men wird, sich keine erheblichen Auswirkungen Entsprechend sind die Belange der Landwirtschaft auf die Belange der Landwirtschaft ergeben. als sogenannte Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ergänzung Begründung. B 1.21 1.22 A 1.22 Belange der Erholung Der westliche Teil des Plangebietes liegt in einem Zur Kenntnis genommen. Das Vorbehaltsgebiet Vorbehaltsgebiet Erholung gemäß RROP 2016. Erholung ist in Kap. 3.1.2 "Regionales Raumord-Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahnungsprogramm" bereits enthalten. men sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (RROP 2016 Abschnitt 3.2.5 Ziffer 02). Entsprechend sind die Belange der Erholung als sogenannte Grundsätze der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Da geplant ist, den betroffenen Bereich im Bebau-Der Hinweis wird in Kap. 3.1.3 "Auseinandersetungsplan als öffentliche Grünfläche festzusetzen. zungen mit den Zielen der Raumordnung" ergänzt. erscheint eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Erholung nicht gegeben. B 1.22 Ergänzung Begründung. A 1.23 1.23 Belange Brachfläche (Pilotprojekt Revitalisierung

infraplan GmbH

3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

Zur Kenntnis genommen.

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018
 Stand: 01.10.2018 | ST, KV

 Nr. Absender
 Pkt. Stellungnahme
 Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (B)

tallen belastet. Zugleich hat sich nach jahrzehntelanger Brache eine zum Teil schützende Flora und Fauna angesiedelt. Erschwert wird die Revitalisierung durch komplexe Eigentumsverhältnisse mit drei verschiedenen Erbengemeinschaften. Für das Gesamtareal wurden Zuwendungen für eine "Städtebauliche Rahmenplanung Hüttengelände/Siemensstraße" mit begleitenden Fachgutachten gewährt (s. BDs Nr. 3140 (III), Regionsausschuss am 14.06.2016). Im Rahmen des Pilotprojektes wird eine Wiedernutzung der Fläche für Wohnen befürwortet, wenn die stufenweise Umsetzung im Rahmen eines Gesamtsanierungs- und Bebauungskonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde erfolgt.

Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende industrielle Altbrache ist erheblich mit Schwerme-

Eine stufenweise Umsetzung ist vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland" ist Teil des städtebaulichen Rahmenplanes "Hüttengelände/Siemensstraße", der das Gesamtgebiet umfasst. Der Rahmenplan ist in Kap. 3.2.4 "Rahmenplan..." abgebildet.
Der Rahmenplan wurde der Region Hannover am

Planstand: 15.11.2017

18.04.2018 von der Stadt zugestellt.

B 1.23 Keine Änderung der Planung.

1.24 Hinweis:

Es wird darum gebeten, im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die neuen Regelungen, die sich aus den Änderungen des Baugesetzbuches aus dem Jahr 2017 ergeben haben, zu beachten (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)). Weitere Detailinformationen sind im Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass) unter

A 1.24

Die aktuellen Änderungen des BauGB wurden bereits beachtet.

infraplan GmbH

3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

9

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

taster ist beigefügt]

Stand: 01.10.2018 | ST, KV Nr. Absender Pkt. Stellungnahme Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B) www.umwelt.niedersachsen.de/themen/bauen wohnen/oeffentliches planungs baurecht/ zu finden. Keine Änderung der Planung. B 1.24 12 LGLN RD Hannover, Kampf-12.1 Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelver-Zur Kenntnis genommen. mittelbeseitigungsdienst dacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken. Schreiben vom 11.01.2018 [ein Planausschnitt aus dem Kampfmittelräumka-

14	Bundesamt für Infrastruk-
	tur, Umweltschutz und
	Dienstleistungen der Bun-
	deswehr

Schreiben vom 08.01.2018

- 14.1 Der Standort der Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Es wird aus Flugsicherungsbelangen künftigen Bauvorhaben im B-Plan bis zu einer max. Bauhöhe von 14,50 m über Grund zugestimmt.
- 14.2 Sollte es bei Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1d, Flughafenstr. 1, 51147 Köln (E-Mail: LufABw1d@bundeswehr.org) einzureichen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.
- 14.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

A 14.1 Der Bauschutzbereich ist bereits als nachrichtliche Übernahme Nr. 1 "Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf" auf dem Plan enthalten.

Mit der Planung wird eine max. Firsthöhe von 14,5 m festgesetzt. Dem Hinweis wird somit bereits entsprochen.

Planstand: 15.11.2017

B 14.1 Keine Änderung der Planung.

B 12.1

A 14.2 Der Hinweis zum Einsatz von Kränen ist bereits als nachrichtliche Übernahme Nr. 1 "Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf" auf dem Plan enthalten.

B 14.2 Keine Änderung der Planung.

A 14.3 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 10 "Hinweise").

infraplan GmbH

3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

10

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV Nr. Absender Pkt. Pkt. Abwägungsvorschlag Stellungnahme (A) Beschlussvorschlag (B) Ergänzung Begründung. B 14.3 Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Das Bundesamt für Infrastruktur. Umweltschutz 14.4 A 14.4 Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen und Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiter der Bundeswehr erneut zu beteiligen. an dem Verfahren beteiligt. B 14.4 ---18 Herr Werner Magers, Natur-18.1 Es ist aus Sicht des Naturschutzes unvermeidbar. A 18.1 Die "Biotoptypenkartierung und faunistische schutzbeauftragter östlich Grundlagenuntersuchung" sowie darauf aufbauend beide o. g. Vorhaben [Bebauungsplan Nr. 170 Westliches Heidland und ehemaliges Hüttengeder Rahmenplan wurden für das Gesamtgebiet erder Leine lände bis Siemensstr.] als Ganzes zu behandeln. stellt. Die Ergebnisse wurden bei der Aufstellung Zum Brut- bzw. Aufenthaltsbiotop gehört auch das Schreiben vom 07.02.2018 des Bebauungsplanes Nr. 170 "Westlich Heidland", der den 1 Bau-/Planungsabschnitt darstellt. Nahrungsbiotop. beachtet. Keine Änderung der Planung. B 18.1 18.2 Die Feststellung, dass entlang der Siemensstraße A 18.2 Die Behauptung, das Straßenbegleitgrün sei vor zwar Straßenbegleitgrün vorhanden ist, aber keine wenigen Jahren entfernt worden, kann nicht nach-Gehölze, betrifft nur den momentanen Zustand. vollzogen werden. Auch Luftbilder (ab dem Jahr 2001) zeigen kein Straßenbegleitgrün, welches Das Schlehen/Weißdorngebüsch wurde weitsichtig, vorsichthalber schon vor wenigen Jahren ententfallen ist. fernt. Keine Änderung der Planung. B 18.2 Bei allen Begehungen in beiden o. g. Baugebieten 18.3 A 18.3 Mit der Festsetzung der Grünflächen G2 bis G5. durch den Naturschutzbeauftragten östlich der die dem Erhalt von Strauch-Baumhecken und He-Leine ist er zu folgender Erkenntnis gekommen: ckenstrukturen dienen, wird der überwiegende Teil a) Alle vorhandenen Hecken/Büsche müssen erder bestehenden Hecken/Büsche erhalten und dahalten bleiben mit der Forderung entsprochen. Lediglich der für die Planung unbedingt notwendige Anteil an Gehölzen entfällt (für die erforderliche Grundstückserschließung). **B 18.3** Keine Änderung der Planung.

A 18.4

infraplan GmbH

18.4

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Absender Pkt. Pkt. Abwägungsvorschlag Nr. Stellungnahme (A) Beschlussvorschlag (B) Die Streuobstwiese liegt außerhalb des Plangebieb) Die Streuobstwiese (Brache) sollte renaturiert tes am nördlichen Rand des angrenzenden ehewerden. maligen Hüttengeländes. Gemäß dem städtebaulichen Rahmenplan "Hüttengelände/Siemensstraße" soll die Streuobstwiese durch Festlegung als Grünfläche erhalten bleiben. Für den Bebauungsplan Nr. 170 "Westlich Heidland" ist dies nicht relevant. B 18.4 Keine Änderung der Planung. 18.5 Nicht nur die Kastanie (Aesculus hippocas-A 18.5 Innerhalb des Plangebietes wurden gemäß der durchgeführten Untersuchung keine Höhlenbäume tanum), sondern alle vorhandenen Bäume mit Höhlen sind geeignet für Vögel und Flederfestgestellt (Bohrer, K.: Bebauungsplanung ehemäuse als Brut- und Ruheplatz und deshalb maliges Hüttengelände bis Siemensstr. - Biotoptyschützenswert. penkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung, 30.12.2016). Somit besteht kein erweiterter Schutzbedarf. Keine Änderung der Planung. B 18.5 18.6 Amphibien: A 18.6 d) Zitat: "Als Landlebensraum ist das Untersu-Die genannten Gewässer mit angrenzenden Gehölzen und ein südlich gelegenes Wäldchen stelchungsgebiet für Amphibien geeignet, allerdings fehlen in der näheren Umgebung gute len als möglicher Ganziahreslebensraum einen Hauptfunktionalbereich für mögliche Amphibien-Laichhabitate" - ist nicht zutreffend. Am südlichen Teil des Gesamtareals Richtung Westen vorkommen dar. Es bestehen daher nur untergeordnete Funktionalbeziehungen in das Plangebiet ist ein hervorragender Teich (Laichgewässer), umschlungen von einem wasserführenden hinein. Die Heckenstrukturen innerhalb des Plangebietes sind lediglich als Sekundärlebensräume Graben. Amphibien gehen nach abgeschlossener Meeinzustufen. tamorphose auch in das potenzielle Bauge-Somit ist ein Einwandern von Amphibien in das Plangebiet unwahrscheinlich. Dies wird durch die biet. Danach dürfen die Gewässer austrockausgebliebenen Amphibienfunde im Rahmen der nen. Biotoptypenkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung untermauert. Mögliche Sekundärlebensbereiche (Heckenstrukturen) werden zudem erhalten. Damit ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf Amphibien, da zudem die

infraplan GmbH

3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

Planstand: 15.11.2017

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	-			B 18.6	Hauptfunktionalbereiche von der Planung nicht berührt werden. Der Umweltbericht wird in Kap. 3.2.2 "Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz" entsprechend ergänzt. Ergänzung Umweltbericht.
		18.7	Auch die vorgenommenen Kartierungen / Untersuchungen belegen, dass die beiden Baugebiete, von dem sehr – sehr kontaminierten Boden im Bereich des "Hüttengeländes" einmal abgesehen, ein hervorragendes, schützenwertes Naturidyll ist für Mensch und Tier ist.	A 18.7	Bei den überplanten Bereichen handelt es sich überwiegend um geringwertige Bereiche. Vorhandene wertvolle Strukturen werden mit der Planung gesichert und erhalten. Für das Gesamtgebiet wurde ein Rahmenplan erstellt, der die ökologischen, naturräumlichen und artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Keine Änderung der Planung.
		18.8	Es sollte nur wenig Wohnbebauung in parkähnlichen Gelände erfolgen.	A 18.8	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine parkähnlichen Strukturen. Keine Änderung der Planung.
20	Wasserverband Garbsen- Neustadt a. Rbge. Schreiben vom 04.01.2018	20.1	Der Planbereich befindet sich außerhalb des Versorgungsgebietes des Wasserverbandes Garbsen- Neustadt a. Rbge Die Kernstadt wird von den Stadtwerken Neustadt mit Trinkwasser beliefert.	A 20.1	Zur Kenntnis genommen. Die für die Trinkwasserversorgung zuständigen Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH wurden am Verfahren beteiligt. Keine Änderung der Planung.
21	Abfallwirtschaft Region Hannover Schreiben vom 26.01.2018	21.1	Es wird darum gebeten, bei der inneren Erschlie- ßung -durch die beiden kleineren Straßen- die Kur- venradien sowie Ein-/und Ausfahrbereiche (insbe- sondere die der östlichen Planstraße) entspre- chend der RASt 06, unter Berücksichtigung der von der Abfallwirtschaft Region Hannover einge- setzten 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge, zu di- mensionieren.	A 21.1	Die Parzellierung ist so dimensioniert, dass ein Befahren der Straßen durch die genannten Fahrzeuge möglich ist.

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
			-	B 21.1	Keine Änderung der Planung.
		21.2	Die lichte Durchfahrtbreite von Anliegerstraßen/wegen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein. (Die Breite eines Abfallsammelfahrzeuges beträgt 2,50 m. Aus Sicherheitsgründen muss beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Abstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,50 m gewährleistet sein).	A 21.2	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
				B 21.2	Keine Änderung der Planung.
		21.3	Aufgrund der Höhe· von Abfallsammelfahrzeugen ist bei. den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von. mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs-· und·Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).	A 21.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
			dom, or allocation and oracle	B 21.3	Keine Änderung der Planung.
		21.4	Die Konstruktion der für den Einsatz von Fahrzeugen der Abfallentsorgung notwendigen Verkehrsflächen muss allgemein für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein.	A 21.4	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
			zot ddogologt doiri.	B 21.4	Keine Änderung der Planung.
		21.5	Es ist zu beachten, dass gem. Absatz 3.2.5 der Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur dann ab- geholt werden kann, wenn die Zufahrt zu Müllbe- hälterstandplätzen so ausgelegt ist, dass ein Rück- wärtsfahren nicht erforderlich ist.	A 21.5	Zur Kenntnis genommen. Die Stichstraßen sind unter 50 m lang und erschließen lediglich 1-3 Parzellen. Entsprechende Müllbehälterstandplätze sind im öffentlichen Straßenraum möglich, daher ist keine Festsetzung erforderlich.

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)	
			Die kleinen Stichstraßen im Gebiet (als private Wohnwege festgesetzt) können somit in Ermangelung einer ausreichenden Wendemöglichkeit nicht durch die Entsorgungsfahrzeuge befahren werden. Gegenüber den Anwohnern der Wohnwege (insbesondere des Wohnweges im mittleren Bereich) müsste somit eine Bereitstellung der Abfallbehälter, Wertstoffsäcke und des Sperrmülls, an den für die Abfallwirtschaft Region Hannover erreichbaren Planstraßen festgesetzt werden.	B 21.5	Keine Änderung der Planung.	
		21.6	Hinsichtlich der allgemeinen Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältem wird darum gebeten, die nachstehenden Punkte zu beachten. • Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung). • Die Wertstoffsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereit zu stellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das	A 21.6	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.	gen

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	-		Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann (§ 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).	B 21.6	Keine Änderung der Planung
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.1	Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebau- ungsplan Nr. 170 Westlich Heidland, Kernstadt, Neustadt a. Rbge. grundsätzlich keine Bedenken.	A 22.1	Zur Kenntnis genommen.
	Schreiben vom 29.01.2018		reducted at 1 age. granded Enert Keine Bedermen.	B 22.1	
		22.2	Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.	A 22.2	Zur Kenntnis genommen.
			gang noder reletionmentalistic milet energement	B 22.2	
		22.3	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	A 22.3	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu beachten.
			Es wird darum gebeten, die Deutsche Telekom Technik GmbH frühzeitig über die weiteren Pla- nungsaktivitäten informieren.		Der Bitte wird zu gegebener Zeit nachgekommen.
			nangoaktivitatori informiorori.	B 22.3	Keine Änderung der Planung.
23	Vodafone Kabel Deutsch- land GmbH Schreiben vom 30.01.2018	23.1	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend der Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse soll sich bitte mit	A 23.1	Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			dem Team Neubaugebiete in Verbindung gesetzt werden: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Ein Erschließungsplan des Gebietes soll der Kostenanfrage beigelegt werden.	B 23.1	Keine Änderung der Planung.	
36	Naturschutzbund – NABU, Ortsverband Neustadt a. Rbge.	36.1	Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen seitens des NABU nicht!	A 36.1	Zur Kenntnis genommen.	
	Schreiben vom 08.02.2018			B 36.1		
		36.2	Grundlage war die "Biotoptypenkartierung und faunistische Grundlagenuntersuchung" der "GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft Neustadt a. Rübenberge mbH" vom Dezember 2016. Der Bebauungsplan 170 bezieht sich auf eine Teilfläche des untersuchten Gebietes. Die für den Bebauungsplan 170 zutreffenden Befunde dieser Grundlagenuntersuchung sind in der Anlage 2 Begründung v. 22.11.2017 unter Punkt 3 (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung) zusammenfassend beschrieben und müssen an dieser Stelle nicht wiederholt werden.	A 36.2	Zur Kenntnis genommen.	
		36.3	Es call positiv harvorgabehan worden, wie dateil		Zur Kanntnis genommen	
		30.3	Es soll positiv hervorgehoben werden, wie detail- liert der Umgang und Schutz der vorgefundenen	A 36.3	Zur Kenntnis genommen.	

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Nr. Absende	r Pkt.	. Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		Fledermausarten und deren Nahrungsgrundlage, der Insekten festgelegt wurde. Des Weiteren ist positiv hervorzuheben, die sorgfältig geplante Entwicklung des artenarmen Intensivgrünlandes zu einem mesophilen Grünland (vgl. Grünfläche G1 "Mähwiese").	В 36.3	
	36.4	Es wird darum gebeten, besonders darauf zu achten, dass die Baumaßnahmen sorgfältig und rücksichtsvoll in Bezug auf die bestehenden Gehölze durchgeführt werden. Dann wird auf dem Gelände ein naturnahes Wohngebiet mit hoher Lebensqualität für die Bürger entstehen.	A 36.4	Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.
			B 36.4	Keine Änderung der Planung.

Planstand: 15.11.2017

18

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- 06 Handwerkskammer Hannover
- 11 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- 25 PLEdoc GmbH
- 26 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- 02 Region Hannover, Untere Denkmalbehörde
- 03 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- 04 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **05** IHK Hannover-Hildesheim
- 07 HVH Handelsverband Hannover e. V.
- 08 Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- 09 Finanzamt Nienburg

infraplan GmbH 3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß § 3(1) BauGB vom 16.01.2018 bis 30.01.2018 bzw. gemäß § 4(1) BauGB vom 04.01.2018 bis 09.02.2018

Stand: 01.10.2018 | ST, KV

Planstand: 15.11.2017

- 10 LGLN RD Hannover, Domänenamt Hannover
- 13 Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge
- **15** Landvolkkreisverband Hannover e. V.
- 16 Nds. Heimatbund e. V.
- 17 Herrn Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- 19 Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH
- 24 E.ON Netz GmbH
- 27 Unterhaltungsverband "Untere Leine"
- 28 Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- 29 Bischöfliches Generalvikariat
- **30** Landwirtschaftskammer Hannover. Forstamt Heidmark
- 31 Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- 32 BUND Region Hannover, Kreisgruppe Region Hannover
- 33 BUND Region Hannover
- 34 Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herrn Thomas Beuster
- 35 Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V. ÖSSM, Herrn Brandt
- 37 NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle
- 38 Stadt Neustadt a. Rbge.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

infraplan GmbH 3(1),4(1)-Abwägung_BP 170_Westl.Heidland_01.10.18 19